



## SATZUNG

### § 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Verein zur Förderung der Grundschule am Edelgarten". Er hat seinen Sitz in Staufenberg-Treis. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach seiner Eintragung führt er den Zusatz e. V.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein fördert die Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule am Edelgarten in Treis durch Gewährung ideeller und materieller Unterstützung. Er unterstützt und ergänzt durch Geld- und Sachspenden und die Erschließung personeller Hilfen die Arbeit der Schule. Dabei arbeitet er mit allen öffentlichen und privaten Einrichtungen und Organisationen zusammen, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein neben den Mitgliedsbeiträgen durch Geld- und Sachspenden, öffentliche Zuschüsse, Erträge aus Sammlungen und Veranstaltungen sowie durch sonstige Zuwendungen

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, insbesondere durch die in § 2 genannten Aktivitäten. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein verwendet seine Mittel weder für die unmittelbare noch für die mittelbare Unterstützung oder Förderung politischer Parteien. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Anteile oder den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

### § 4 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Rumpfgeschäftsjahr endet am 31. Dezember 2001.

### § 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Vereinszwecke unterstützt. Die Anmeldung zur Aufnahme ist schriftlich an den Vereinsvorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.
- (2) Die Mitgliedschaft endet
  1. durch Tod;
  2. bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtsfähigkeit;
  3. durch förmlichen Ausschluss, der nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen kann;
  4. durch Ausschluss wegen mangelndem Interesse, der durch den Vorstand ausgesprochen werden kann, wenn ohne Grund länger als ein Jahr kein Mitgliedsbeitrag gezahlt wurde;
  5. durch Austritt. Der Austritt ist gegenüber dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er kann nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von sechs Wochen erklärt werden.

## **§ 6 Beiträge**

Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Beiträge, über deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Beiträge können gestaffelt werden. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu zahlen. Die Mitglieder sollen den Verein zur Einziehung des Beitrags ermächtigen. Eine Rückerstattung gezahlter Beiträge für das Jahr, in dem die Mitgliedschaft endet, erfolgt nicht.

## **§ 7 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. der Vorstand
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 8 Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der 1. Rechner/in, dem/der 2. Rechner/in, dem/der 1. Schriftführer/in und dem/der 2. Schriftführer/in sowie bis zu fünf weiteren Vorstandsmitgliedern (Beisitzer/innen).
- (2) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Scheiden Vorstandsmitglieder vorzeitig aus, kann eine Nachwahl stattfinden. Die Amtszeit nachgewählter Vorstandsmitglieder endet mit der der für eine vollständige Amtszeit gewählten Vorstandsmitglieder. Die Mitgliederversammlung kann auch bestimmen, dass ein Vorstandsmitglied verschiedene Funktionen wahrnimmt. Der Vorstand führt die Geschäfte bis zur Wahl eines neuen Vorstands weiter.

## **§ 9 Rechte und Pflichten des Vorstands**

- (1) Dem Vorstand obliegen die Geschäftsführung, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann dem/der 1. Rechner/in oder dem/der 2. Rechner/in zur Erfüllung bestehender Verpflichtungen des Vereins die Befugnis zur Einzelvertretung erteilen.
- (2) Der Vorstand beruft und leitet die Verhandlungen der Mitgliederversammlungen. Er stellt die Tagesordnung auf und führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, zu denen durch den/die 1. Vorsitzende/n oder den/die 2. Vorsitzende/n mit einer Mindestfrist von 3 Werktagen einzuladen ist. Zu Sitzungen ist unverzüglich einzuladen, wenn zwei Vorstandsmitglieder dies verlangen. Der/die 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen. Bei dessen/deren Verhinderung tritt an seine/ihre Stelle der/die 2. Vorsitzende.
- (4) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der/die 1. Vorsitzende oder der/die 2. Vorsitzende, anwesend sind. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden. Über jede Verhandlung des Vorstands ist ein Protokoll aufzunehmen, das von dem/der 1. Schriftführer/in oder dem/der 2. Schriftführer/in und dem/der 1. Vorsitzenden oder dem/der 2. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Ein Beschluss kann auch schriftlich oder telefonisch im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. In diesem Fall ist der Beschluss von dem/der 1. Vorsitzenden zu protokollieren.
- (5) Der Vorstand ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zur Vornahme von Rechtsgeschäften und Rechtshandlungen laufender Art für den Verein zu ermächtigen. Die Verantwortlichkeit des Vorstands bleibt davon unberührt.
- (6) Der/die 1. Rechner/in oder der/die 2. Rechnerin verwaltet die Kasse des Vereins und führt ordnungsgemäß Buch über alle Einnahmen und Ausgaben. Er/sie hat der Mitgliederversammlung einmal jährlich einen Rechenschaftsbericht zu erstatten. Zahlungen für Vereinszwecke darf er/sie nur mit Zustimmung eines weiteren Vorstandsmitgliedes leisten.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind grundsätzlich unentgeltlich tätig. Sie können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Vergütung erhalten, die im Rahmen des § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz liegt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge;
- Wahl und Abwahl der Mitglieder des Vorstands;
- Wahl von zwei Kassenprüfern/prüferinnen für die Dauer von zwei Jahren;
- Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer/innen
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der pauschalen Vergütung nach § 9 Abs. 7

## **§ 11 Einberufung und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Sie wird durch die/den 1. Vorsitzende/n, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n, mindestens zwei Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Stadt Staufenberg einberufen. Außerhalb der Stadt Staufenberg wohnende Mitglieder werden schriftlich eingeladen. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand einzureichen. Dies gilt nicht für Satzungsänderungen.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe der Berufung verlangen. In diesen Fällen sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich einzuladen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung durch den/die 2. Vorsitzende/n geleitet.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (5) Eine Mitgliederversammlung, auf der die Satzung geändert werden soll, ist nur beschlussfähig, wenn mindestens 1/4 der Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit beruft der Vorstand eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung ein. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung kann für den Fall der Beschlussunfähigkeit die Einladung zur zweiten Mitgliederversammlung am selben Tag verbunden werden. Geschieht dies nicht, hat die Einladung innerhalb von vier Wochen seit der ersten, beschlussunfähigen Mitgliederversammlung zu erfolgen. Die Beschlussfassung über eine Satzungsänderung ist nur zulässig, wenn die Änderung als Tagesordnungspunkt auf der Einladung enthalten und der Änderungsentwurf beigefügt war.
- (6) Bei den Wahlen des Vorstands wird die Versammlungsleitung und die Durchführung der Wahl für deren Dauer einem/einer Wahlleiter/in übertragen, der/die von der Mitgliederversammlung bestimmt wird. Der/die Wahlleiter/in kann Wahlhelfer hinzuziehen. Kandidaten/innen können nicht Wahlleiter/in sein.
- (7) Hat im ersten Wahlgang kein/e Kandidat/in die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen denjenigen Kandidaten/innen statt, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Eine Wahl ist geheim durchzuführen, wenn ein Mitglied dies verlangt.
- (8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, bedürfen einer Mehrheit von 2/3, Beschlüsse über die Auflösung des Vereins einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder.
- (9) Über die Beschlüsse (Wahlen und Abstimmungen) der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/der Versammlungsleiter/in und dem/der 1. Schriftführer/in oder 2. Schriftführer/in zu unterzeichnen ist. Dieses muss enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, den Namen des/der Versammlungsleiter/in, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung und die einzelnen Wahl- und Abstimmungsergebnisse. Das Protokoll ist durch Aushang am Schulgebäude zu veröffentlichen.

## **§ 12 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung. Diese Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, erfolgt die Einberufung einer zweiten Mitgliederversammlung. Diese muss innerhalb von vier Wochen erfolgen. Die zweite Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig, wenn in der Einladung darauf hingewiesen wurde.
- (2) Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule am Edelgarten, der es ausschließlich und unmittelbar für die Grundschule am Edelgarten zu verwenden hat. Sollte die Grundschule am Edelgarten in Treis zum Zeitpunkt der Auflösung des Vereins nicht mehr bestehen, so soll das Vereinsvermögen durch den Schulträger satzungsgemäß für andere öffentliche Bildungseinrichtungen verwendet werden und zwar vorrangig für solche, die die Grundschüler aus Treis im Nachfolgenden unterrichten.

## **§ 13 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am Tage der Beschlussfassung in Kraft.

## **Satzungsänderungen beschlossen in der Mitgliederversammlung am 02. März 2018**

Ursprünglich beschlossen am 11. September 2001,  
zuletzt geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. März 2009.